

Mitwirkung der Armenpflege bei Eheschliessungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dieser Gedankenreihe noch eines: Wahrhaft stark ist nicht die brutale Gewalt, die schändliche Selbstsucht, sondern die Liebe. So müssen wir Stellung nehmen gegen Anschauungen, die in den Mantel der Wissenschaft eingehüllt werden und deshalb um so gefährlicher sind; es ist vom schlecht unterrichteten Verstand an den besser unterrichteten zu appellieren.

(Fortsetzung folgt.)

Mitwirkung der Armenpflege bei Eheschließungen.

Es wird heutzutage viel über leichtsinnige Eheschließungen geklagt und zwar namentlich auch von Seiten der Armenpflegen, welche eine Hauptursache der Zunahme der Unterstützungslast darin glauben suchen zu müssen. Um so mehr fällt es auf, wenn wir immer noch Armenpflegen begegnen, welche den Abschluß zweifelhafter Ehen durch finanzielle Mitwirkung begünstigen. Das geschieht jeweils in der Weise, daß die heimatliche Armenpflege der Braut einen Aussteuerbeitrag in Aussicht stellt für den Fall, daß die Ehe zustande kommt.

Solche Aktionen haben unter allen Umständen etwas Bedenkliches. Denn wenn schon zur Gründung einer Familie die Hülfe der Armenpflege in Anspruch genommen werden soll, so liegt offenbar stets das vor, was man gemeinhin eine leichtsinnige Ehe nennt. Es fehlt nicht nur die ökonomische Grundlage, es lassen in den meisten Fällen auch die persönlichen Qualitäten der Hülfesuchenden erheblich zu wünschen übrig.

Ein gesetzlicher Unterstützungsgrund liegt niemals vor. Es handelt sich meistens um jüngere arbeitsfähige Leute, die mit etwas gutem Willen leicht im Stande wären, das Geld, um das sie die Armenpflege angehen, in verhältnismäßig kurzer Zeit selber zu verdienen; — und die demzufolge auch eine gepfefferte Abweisung zu gewärtigen hätten, wollten sie zu einem andern Zwecke als zum Heiraten eine Unterstützung. Die Heiratsabsicht muß also in Abwesenheit eines eigentlichen Unterstützungsgrundes dessen Rolle übernehmen. Das ist ungesetzlich. Wenigstens ist uns kein Armengesetz bekannt, nach welchem die Heiratsabsicht einen Anspruch auf Armenunterstützung gibt. Wohl aber ist uns bekannt, wie leicht auf der andern Seite oft die nämliche Armenpflege, die an der Heiratsunterstützung keinen Anstoß nimmt, bereit ist, einem wirklich notleidenden Familienvater zu erklären, er bekomme nichts, er sei ja noch jung und arbeitsfähig. — Die Heiratskandidaten erhalten also selbst vor den wirklich Bedürftigen den Vorzug, wenn schon die Armenpflege ihretwegen mit dem Gesetz in Widerspruch kommt.

Die besondere Gunst, deren sich die Heiratskandidaten erfreuen, tritt auch zutage in der Art, wie ihre Gesuche gewöhnlich abgewandelt werden. Man vermißt dabei vollständig eine eigentliche Prüfung der Verhältnisse, wie diese sonst Sitte und Pflicht ist bei einer geordneten Armenfürsorge. Es werden keine Informationen eingezogen, selbst wenn man die Gesuchsteller gar nicht kennt; man verläßt sich vollständig auf die vorgebrachten Redensarten und den mehr oder weniger guten Eindruck, den die Leute machen, und setzt ohne weiteres einen bestimmten Betrag aus, zahlbar nach Sicht des Trauscheins. Dieser letztere bildet gerade wie ein Wechsel das unbedingte Beweisdokument für das Bestehen der Forderung. Liegt er vor, so fragt man nicht mehr lange, sondern bezahlt. — Auch diese koulante Art der Behandlung der Heiratsunterstützungsgesuche kann natürlich mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in Einklang gebracht werden.

Eine weitere Besonderheit, welche den Heiratsunterstützungen anhaftet, ist schließlich die, daß die Brautleute dabei nie in der gleichen Gemeinde verbürgert sind, und daß die Unterstützung stets nur von der Heimatgemeinde der Braut, nie von derjenigen des Bräutigams bewilligt wird. Das steht in engem Zusammenhang mit der allgemein bekannten Tatsache, daß die Frauen mit der Heirat das Bürgerrecht des Mannes erwerben. Hier liegt der Gegenwert des Wechselobligos und die Erklärung für das gesetzwidrige Wohlwollen, welches dem Heiratsunterstützungsgesuch entgegengebracht worden ist. — Eine Ent-

Schuldigung für das Vorgehen der Armenpflege kann man darin freilich nicht erblicken. Man sollte vielmehr annehmen dürfen, gerade die Rücksicht auf das mitbeteiligte andere Gemeinwesen sollte einen triftigen Grund für jede Armenpflege bilden, auf solche „Geschäfte“ prinzipiell nicht einzutreten. Die Stellung einer Armenbehörde ist denn doch nicht ganz die gleiche wie die eines von keinen Vorurteilen mehr beengten Geschäftsmannes.

Sache der Oberbehörden wird es sein, einzuschreiten, wo das allenfalls in Vergessenheit geraten will. Es können Rügen und Bußen verhängt, außerdem kann aber auch verfügt werden, daß die Mitglieder der Behörde dem Armengut den ausgelegten Betrag aus ihrer eigenen Tasche ersetzen, da es sich gar nicht um eine Unterstützung, sondern um eine ungesegliche Ausgabe handelte. Wo der Staat Beiträge an die Armenausgaben ausrichtet, wird auch eine Reduktion des Staatsbeitrages an die betr. Gemeinde in Erwägung gezogen werden können.

N.

Bern. Diesen Herbst wird an den Armeninspektorenkonferenzen der verschiedenen Landesteile im Kanton Bern ein von Herrn Pfarrer Lörtscher in Wimmis ausgearbeiteter und mit Recht viel Anerkennung bei Sachverständigen und Praktikern findender Entwurf zu einem „Gesetz über polizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens“ diskutiert, da das gegenwärtig geltende, aus dem Jahre 1858 herrührende Armenpolizeigesetz revisionsbedürftig ist und mit dem Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom Jahre 1884 zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden soll. Im Entwurf ist dem Grundsatz der Milde Rechnung getragen, indem die im alten Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über verschärften Arrest ausgemerzt sind und nur noch qualifizierter Bettel richterlich bestraft wird; die Armentransporte sollen tunlichst vermieden werden, weil sie den Leuten oft den letzten Rest Ehrgefühl nehmen; ist Trunksucht eine Hauptursache der Pflichtvernachlässigung, so kann die Strafe aufgeschoben werden, sofern die betreffende Person sich zur Enthaltbarkeit vom Genuß geistiger Getränke verpflichtet; ferner soll der Arbeitsnachweis ausgebaut werden, um armenpolizeilichen Maßregeln vorzubeugen. Den Kindern wird Schutz gegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes durch die Pflegeeltern gewährt. Dem Begehren, es möchte ein rascheres Verfahren in gewissen Fällen ermöglicht werden, ist Rechnung getragen. So kann ein Trunkenbold von den Armenbehörden auf dem Disziplinarwege, also ohne den schleppenden Apparat der Auswirkung eines richterlichen Urteils, mit Arrest bis auf 6 Tage bestraft werden, so daß er Gelegenheit erhält, nüchtern zu werden. Das bestehende Gesetz verlangt Betreibung von Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch eine rechtsständige Verfügung bestimmte Unterstützung nicht leisteten, was viel Geld, Zeit und Mühe kostete; die Betreibung wird im Entwurf durch eine 20-tägige Frist ersetzt, worauf Bestrafung erfolgt. Der Entwurf enthält ferner notwendige Erweiterungen: Die Armeninspektoren sind unter den Instanzen der Armenpolizei aufgeführt, die Patroniserten und Bevormundeten werden unter die Schutz- und Strafbestimmungen aufgenommen; die Kosten für die armenpolizeilich in Zwangsarbeitsanstalten Versetzten bezahlt in Zukunft der Staat mit Rücksicht darauf, daß bis jetzt kurzfristige Sparsamkeit oft die Gemeinden veranlaßt hat, Leute, trotzdem sie es notwendig gehabt hätten, nicht in eine Zwangsarbeitsanstalt zu verbringen. Die Strafandrohung wegen Aufreizung der Unterstützten ist auf alle Fälle ausgedehnt, im Gegensatz zum alten Gesetze, das nur an die Eltern dachte. Den Armenbehörden der Bürgergemeinden sind die gleichen Kompetenzen zugebacht, wie denjenigen der Einwohnergemeinden, und den privaten Fürsorgevereinen ist ein Antragsrecht eingeräumt. Da in unsern zur Zeit bestehenden Armenverpflegungsanstalten Elemente sind, die eigentlich nicht dorthin gehören und welche ihrer schwierigen Charaktereigenschaften wegen nicht nur den Anstaltsleitern, sondern auch den andern besser gearteten Pfleglingen den Aufenthalt in den Anstalten ungemein erschweren, so soll eine besondere Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösem Charakter errichtet werden. Der Entwurf nimmt in manchen Bestimmungen Rücksicht auf den Kampf gegen